

Satzung

des Tierschutzvereins
Ina's Fellnasen – Coswig (Anh.) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Ina's Fellnasen – Coswig (Anh.) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Coswig (Anh.). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 6721 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
3. Öffentlichkeitsarbeit; Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen.
4. Aufdeckung und Verhinderung von Leid, Quälerei, Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung von Tieren.
5. Förderung und Durchführung von Tierschutzprojekten.
6. Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen geltenden Tierschutzgesetze.
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von streunenden Tieren.
8. Reduzierung der Populationen durch die geltenden Tierschutzrichtlinien entsprechenden gesetzeskonformen Maßnahmen.
9. Förderung von Kastrationsprojekten und der medizinischen Versorgung.
10. Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen
11. Aufnahme von in Not geratenen Tieren.
12. Schutz, Unterbringung, Versorgung, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren an kontrollierte Stellen.
13. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Einbeziehung von Personen des öffentlichen Lebens, um für die Problematik der streunenden Tiere eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.
14. Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele und hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter.
15. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
16. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile.
17. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
18. Vom Vorstand beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist in den Vereinsordnungen geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- 3.2 Jedes Kind bis 18 Jahre kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Jugendmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, vom Vorstand mehrheitlich vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein, der mittels schriftlichen Aufnahmeantrags erfolgt.
- 4.2 In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied, Jugendmitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:
 - Art der angestrebten Mitgliedschaft,
 - Name und Vorname und Geburtsdatum,
 - Adresse,- Bankverbindung,- Telefonnummer,- E-Mail-Adresse.
- 4.3 Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich und wird mit dem Aufnahmeantrag genehmigt. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag durch die Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- 4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Der Eintritt wird mit der Aushändigung bzw. Zusendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Natürliche Personen die bereits eine Mitgliedschaft in einem anderen hiesigen örtlichen Tierschutzverein haben, können keine Mitgliedschaft im Tierschutzverein Ina's Fellnasen – Coswig (Anh.) e.V erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Vereinsordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als vier Wochen mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss wird unabhängig von der Anwesenheit des Mitgliedes beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Vereinsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 250,00 EUR pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 6 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer die Prüfung durchzuführen hat.
2. Die Kassenprüfer werden im Abstand von max. vier Jahren, gewählt.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer selbständig vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 7 Patenschaften

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für aufgenommene Tiere zu übernehmen. Über die Art der Patenschaften wird nach Bedarf vom Vorstand entschieden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Bekanntgabe über die mitgeteilte E-Mail Adresse mit einer Frist von vierzehn Tagen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und geladene Gäste.
3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auf digitalem Wege durchgeführt werden. Das Verfahren für Beschlüsse wird durch den Vorstand festgelegt.
7. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
8. Von dieser Abstimmungsregel ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausgeschlossen. Für den Fall der Satzungsänderung bedarf es nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten oder an die mitgeteilte E-Mail Adresse zur Kenntnis zu geben.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Schatzmeisters
 - Kassenprüfer sollten Mitglied des Vereins sein. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein Nichtmitglied als Kassenprüfer bestimmt werden.
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassierers sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens zwei Obleuten
 - . Vorsitzender
 - . Stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer in Personalunion
 - . Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
3. Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr (gem. §26 BGB), wobei der stellvertretende Vorsitzende mitzuwirken hat.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten.
8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Erarbeiten von erforderlichen Regelungen (Ordnungen) für den Verein.

§ 11 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, von Behörden oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coswig, die es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden satzungsgemäßen Vorschriften gelten entsprechend für jeden Fall, in dem der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die vorliegende Satzung wird in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.